

Auf der Grundlage der §§ 6, 8 und 16 GkG und §§ 1, 2 und 3 Gesetzes zur Bildung von Stadt-Umland-Verbänden Halle (Saale) und Magdeburg ~~KomNeuGrG~~ vereinbaren die Gemeinden laut Anlage 1 gemäß der jeweiligen Beschlüsse die Bildung eines Zweckverbandes mit folgender Satzung:

Zweckverbandssatzung des Zweckverbandes „Stadt-Umland-Verband Magdeburg Magdeburg -Umland“

(Entwurf, Stand ~~24.04.2006~~ 09.11.2007)

§ 1

Name, Sitz, Mitglieder

1. Der Verband ist ein Zweckverband im Sinne des § 7 GKG LSA und führt den Namen

Zweckverband „Stadt-Umland-Verband Magdeburg“
~~„Magdeburg-Umland“~~

2. Der Verband hat seinen Sitz in der Landeshauptstadt Magdeburg.
3. Mitglieder des Verbandes sind die in der Anlage aufgeführten Gemeinden. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.
4. Das Verbandsgebiet umfasst die Gebiete der Verbandsmitglieder.
5. Der Verband besitzt Dienstherrnenfähigkeit.
6. Der Verband führt ein Dienstsiegel, das dem dieser Satzung beigefügten Dienstsiegelabdruck entspricht. Das Siegel trägt die Umschrift – „Zweckverband „Stadt-Umland-Verband Magdeburg“ ~~„Magdeburg-Umland“~~“, in der Mitte wird das Siegel der Landeshauptstadt Magdeburg gezeigt.

Siegelabdruck:

§ 2

Grundlage der Aufgabenerfüllung

1. Dem Zweckverband obliegt für das Gebiet seiner Verbandsmitglieder die vorbereitende Bauleitplanung (Flächennutzungsplanung) nach § 5 des Baugesetzbuches. Der Zweckverband stellt entsprechend den Vorschriften des BauGB einen gemeinsamen Flächennutzungsplan für das Verbandsgebiet auf.
~~Der Zweckverband übernimmt die ihm von den Verbandsmitgliedern übertragene Aufgabe der vorbereitenden Bauleitplanung (Flächennutzungsplan).~~

2. Mit der Entstehung des Zweckverbandes gehen das Recht und die Pflicht der beteiligten kommunalen Gebietskörperschaften, die übertragenen Aufgaben zu erfüllen und die dazu notwendigen Befugnisse auszuüben, auf den Zweckverband über. Der Verband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen. Die Verbandsmitglieder übertragen dem Verband das zur Aufgabenerfüllung betriebsnotwendige Vermögen. Näheres regelt ein Vermögensübertragungsvertrag.
3. Als Flächennutzungsplan im Sinne des Absatzes 1 gelten die zusammengefassten rechtsverbindlichen Flächennutzungspläne der Verbandsmitglieder; sie gelten fort.

§ 3

Organe, Ausschüsse

1. Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsgeschäftsführer.
2. Der Zweckverband darf Ausschüsse bilden. Den Ausschüssen dürfen bestimmte Angelegenheiten zur Beschlussfassung übertragen werden, ausgenommen die in § 5 Abs. 1 dieser Verbandsatzung genannten Angelegenheiten. Aufgaben und Zuständigkeiten der Ausschüsse regelt die Verbandsversammlung durch Beschluss.

§ 4

Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung ist das Hauptorgan des Zweckverbandes. Der Verbandsgeschäftsführer ist Mitglied mit beratender Stimme.
2. Die Verbandsversammlung besteht aus je einem Vertreter der Verbandsmitglieder. Der Vertreter der Landeshauptstadt Magdeburg besitzt 50 v.H. der Stimmen der anwesenden Vertreter in der Verbandsversammlung. Jeder Vertreter der übrigen Verbandsmitglieder hat in der Verbandsversammlung eine Stimme je angefangene 1.000 Einwohner seiner Gemeinde.
- ~~2. Die Verbandsversammlung besteht aus je einem Vertreter der Verbandsmitglieder. Jeder Vertreter, außer der Stadt Magdeburg, hat in der Verbandsversammlung eine Stimme je angefangene 1.000 Einwohner. Die Anzahl der Stimmen der Stadt Magdeburg ergibt sich aus der Summe der Stimmen der übrigen Mitglieder des Verbandes (50 v.H.).~~
3. Jedes Verbandsmitglied hat neben dem Vertreter mindestens einen Stellvertreter für den Verhinderungsfall einen ersten und zweiten Stellvertreter für die Dauer der für Gemeinderäte geltenden Wahlperiode zu wählen. Dabei sind die Hinderungsgründe des § 11 Abs. 2 GKG LSA zu beachten. Die Vertreter der Verbandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Der Stellvertreter vertritt den Vertreter des Verbandsmitgliedes im Verhinderungsfall. Der Vertreter bzw. Stellvertreter ist an die Beschlüsse des ihn entsendenden Verbandsmitgliedes gebunden. Die Vertreter bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt, es sei denn, sie werden vorzeitig abberufenabgewählt. Im Falle der Abberufung ist unverzüglich ein neuer Vertreter bzw. Stellvertreter zu wählen. Der Vertreter hat die ihn entsendende Vertretung über alle wesentlichen Angelegenheiten des Zweckverbandes zu unterrichten.
4. Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert. Sie muss unverzüglich zusammentreten, wenn es mindesten $\frac{1}{4}$ der Vertreter der Verbandsmitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen.
5. Die Verbandsversammlung wird von dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung geleitet.

§ 5 Aufgaben der Versammlungen

4. Die Versammlung überwacht die Angelegenheiten des Verbandes und ist insbesondere ausschließlich zuständig für:
- (1) den Beschluss über die Aufstellung und Änderung des Flächennutzungsplanes,
 - (2) den Erlass und die Änderung der Verbandssatzung,
 - (3) den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von sonstigen Satzungen,
 - (4) die Geschäftsordnung des Verbandes,
 - (5) die Wahl und Abwahl des Vorsitzenden der Versammlung und dessen Stellvertreter aus ihrer Mitte,
 - (6) die Wahl und Abwahl des Verbandsgeschäftsführers,
 - (7) den Erlass und die Änderung der Haushaltssatzung und des Stellenplanes, des Finanzplanes, des Investitionsprogramms, die Entgegennahme der Jahresrechnung und die Entlastung des Verbandsgeschäftsführers,
 - (8) die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, sofern sie einen Betrag von 25.000 Euro überschreiten,
 - (9) die Stellungnahme zum Prüfergebnis zur überörtlichen Prüfung,
 - (10) die Festsetzung der Verbandsumlagen,
 - (11) die Verfügung über Verbandsvermögen, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, Schenkungen und Darlehen des Verbandes, soweit sie den Betrag von 25.000 Euro überschreiten,
 - (12) die Verpachtung von Einrichtungen des Verbandes sowie die Übertragung der Betriebsführung dieser Einrichtungen auf Dritte,
 - (13) die Beteiligung des Verbandes an privatrechtlichen Unternehmen, sowie die Übertragung von Verbandsvermögen auf diese Unternehmen,
 - (14) die Aufnahme von Krediten, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährleistungsverträgen, Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie wirtschaftlich gleichzusetzender Rechtsgeschäfte, soweit sie den Betrag von 50.000 Euro überschreiten,
 - (15) Verträge mit Verbandsmitgliedern und Verbandsvertretern sowie dem Verbandsgeschäftsführer, deren Vermögenswert den Betrag von 5.000 Euro übersteigt, es sei denn, es handelt sich um Verträge auf Grund einer förmlichen Ausschreibung oder Geschäfte der laufenden Verwaltung,
 - (16) die Bestellung und Abberufung von Vertretern des Verbandes in Unternehmen an denen der Verband beteiligt ist,
 - (17) den Verzicht auf Ansprüche des Verbandes und den Abschluss von Vergleichen, soweit sie den Betrag von 25.000 Euro überschreiten
 - (18) die Führung von Rechtsstreitigkeiten von erheblicher Bedeutung
 - (19) den Beitritt von neuen Verbandsmitgliedern ,
 - (20) das Ausscheiden und den Ausschluss von Verbandsmitgliedern, soweit die gesetzlichen Grundlagen dafür geschaffen sind
 - (21) das Auflösen des Verbandes, soweit die gesetzlichen Grundlagen dafür geschaffen sind
 - (22) Angelegenheiten, über die Kraft Gesetzes die Versammlung entscheidet,
 - (23) Übernahme neuer Aufgaben.

Die in dieser Satzung genannten Wertgrenzen stellen Bruttobeträge dar.

~~2. Änderungen, die den Mitgliederbestand des Zweckverbandes (Beitritt eines weiteren Verbandsmitgliedes, Ausschluss oder Austritt eines Verbandsmitgliedes) sowie den Bestand~~

~~des Zweckverbandes (Auflösung) betreffen, bedürfen der Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmen der Verbandsversammlung und die Mehrheit der Verbandsmitglieder.~~

~~3. Die Verbandsversammlung nimmt gegenüber einem mit Dienstvertrag beschäftigten Verbandsgeschäftsführer die Aufgaben des Arbeitgebers wahr. Gegenüber einem beamteten Verbandsgeschäftsführer ist sie Dienstvorgesetzter, höherer Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde.~~

§ 6

Einberufung der Verbandsversammlung, Abstimmung und Wahlen

1. Die Verbandsversammlung wird schriftlich oder auf Wunsch elektronisch vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung im Einvernehmen mit dem Verbandsgeschäftsführer einberufen. Die Einberufung hat in einer angemessenen Frist, mindestens jedoch drei Wochen vor der Sitzung unter Mitteilung der Verhandlungsgegenstände zu erfolgen.
2. Dabei sind die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen grundsätzlich beizufügen. Von der Übersendung ist nur abzusehen, wenn das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner entgegenstehen. In Notfällen kann die Verbandsversammlung ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden.
3. Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner dies erfordern. Über Gegenstände, bei denen diese Voraussetzungen vorliegen, muss nicht öffentlich verhandelt werden. In nicht öffentlichen Sitzungen gefasste Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit oder, wenn dies ungeeignet ist, in der nächsten öffentlichen Verbandsversammlung bekannt zu geben, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner entgegenstehen.
4. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Verbandsmitglieder und mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmen vertreten sind. Der Vorsitzende der Verbandsversammlung stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest.
5. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird die Verbandsversammlung zur Verhandlung über gleichen Gegenstand zum zweiten Mal einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Stimmen und anwesenden Verbandsmitglieder beschlussfähig, wenn in der Ladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hierauf hingewiesen worden ist.
6. Abstimmungen erfolgen offen. Soweit ein Gesetz oder in Angelegenheiten des Verfahrens die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt, werden Beschlüsse mit der Mehrheit der auf ja oder nein lautenden Stimmen (einfache Mehrheit) gefasst. Die Anzahl der Stimmen der Stadt Magdeburg ergibt sich aus der Summe der Stimmen der übrigen anwesenden Mitglieder des Verbandes (50 %). Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Jedes Verbandsmitglied erhält je angefangene 1000 Einwohner eine Stimme. Somit ergibt sich nach dem derzeitigen Einwohnerbestand für das Umland eine Stimmenzahl von 144. Aufgrund des Stimmenverhältnisses 50:50 für Umland und Stadt Magdeburg erhält Magdeburg ebenfalls 144 Stimmen. Bei einer benötigten 2/3 Mehrheit im Zweckverband ergibt sich aus der Bezugsgröße der Gesamtzahl von 288 Stimmen die 2/3-Mehrheit mit 192 Stimmen. (anhand der aktuellen Einwohnerzahlen prüfen !)

7. Über Gegenstände einfacher Art soll im schriftlichen Verfahren gemäß § 16 Abs. 1 S. 1 GKG – LSA i.V.m. § 52 Abs. 2 S. 2 GO LSA beschlossen werden. Um Gestände einfacher Art handelt es sich insbesondere wenn der bestehende Flächennutzungsplan geändert werden soll und die Änderung im Einklang mit dem Regionalen Entwicklungsplan steht und keine erheblichen Wirkungen über die Gebietsgrenzen des betroffenen Verbandsmitgliedes hinaus entfaltet.
8. Über die Sitzungen der Verbandsversammlung sind Niederschriften anzufertigen. Die Niederschrift muss mindesten die Zeit, den Ort der Sitzung, die Namen der Teilnehmer, die Tagesordnung, den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse sowie das Ergebnis der Abstimmung und Wahlen enthalten. Der Vorsitzende der Verbandsversammlung und jeder Vertreter eines Verbandsmitgliedes können verlangen, dass ihre Erklärung in der Niederschrift festgehalten wird. Jede Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Sie soll innerhalb von 30 Tagen, spätestens zur nächsten Sitzung vorliegen. Über Einwendungen gegen die Niederschrift entscheidet die Verbandsversammlung.

§ 7

Vorsitzender der Verbandsversammlung

1. Der Vorsitzende der Verbandsversammlung wird aus der Mitte der Verbandsversammlung für die Dauer der für die Gemeinderäte geltenden Wahlperiode gewählt. Ebenso wählt die Verbandsversammlung aus ihrer Mitte einen Stellvertreter, der den Vorsitzenden der Verbandsversammlung im Verhinderungsfall vertritt. Sie bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt, es sein denn, sie werden vorzeitig abgewählt.
2. Der Vorsitzende der Verbandsversammlung kann mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vertreter der Verbandsmitglieder der Verbandsversammlung abgewählt werden. Eine Nachwahl hat unverzüglich stattzufinden.
3. Der Vorsitzende der Verbandsversammlung leitet die Sitzungen der Verbandsversammlung im Rahmen der Geschäftsordnung. Er handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus.

§ 8

Eilentscheidungen

In dringenden Angelegenheit der Verbandsversammlung, deren Erledigung auch nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Verbandsversammlung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Verbandsgeschäftsführer an Stelle der Verbandsversammlung. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Erledigung sind der Verbandsversammlung unverzüglich mitzuteilen. Diese Angelegenheit ist in die Tagesordnung der nächsten Verbandsversammlung aufzunehmen.

§ 9

Verbandsgeschäftsführer, Verwaltung des Zweckverbandes

1. Der Verbandsgeschäftsführer vertritt den Zweckverband. Er leitet die Verwaltung des Verbandes. Dabei bedient er sich zur Besorgung der Verbandsgeschäfte der Verwaltung eines Verbandsmitgliedes. Er erledigt in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung und entscheidet in Angelegenheiten, die ihm durch diese Verbandssatzung oder Beschluss der Verbandsversammlung zugewiesen sind.
2. Der Verbandsgeschäftsführer wird für die Dauer von sieben Jahren von der Verbandsversammlung gewählt; eine mehrmalige Wiederwahl ist möglich. Er ist ehrenamtlich tätig und soll aus dem Kreis der hauptamtlichen Verwaltung Hauptverwaltungsbeamten der kommunalen Verbandsmitglieder gewählt werden. Der Verbandsgeschäftsführer scheidet im Falle seiner Abwahl an dem Tage aus seiner Funktion aus, an der er abgewählt wurde.
3. Die vorzeitige Abwahl des Verbandsgeschäftsführers ist auf Antrag der Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung möglich; der Antrag bedarf der Begründung. Der Beschluss über die Abwahl darf frühestens vier Wochen nach Antragstellung erfolgen. Dem Verbandsgeschäftsführer ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Über den Antrag ist ohne Aussprache geheim abzustimmen. Der Beschluss über die Abwahl bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung.
4. Der Verbandsgeschäftsführer beauftragt ein Verbandsmitglied mit seiner Vertretung. Im Falle der Besorgung der Verbandsverwaltung vertritt den Geschäftsführer der Stellvertreter.
5. Der Verbandsgeschäftsführer hat das Recht, in der Verbandsversammlung zu allen Angelegenheiten zu sprechen. Dieses Recht hat im Vertretungsfall auch der Vertreter.
6. Der Verbandsgeschäftsführer entscheidet:
 - (1) in Geschäften der laufenden Verwaltung, auch solche mit finanziellen Auswirkungen, wenn sie eine Wertgrenze von 25.000 Euro nicht übersteigen,
 - (2) in den in § 5 Abs. 1 dieser Satzung genannten Rechtsgeschäften, sofern die dort festgelegten Wertgrenzen unterschritten werden,
 - (3) bei über- und außerplanmäßigen Ausgaben sowie Verpflichtungsermächtigungen im Einzelfall pro Jahr bis zu 25.000 Euro,
 - (4) bei Widersprüchen in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises bis zu einer Wertgrenze von 25.000 Euro so weit nicht die Verbandsversammlung einen Beschluss hierzu gefasst hat.
9. Die Verbandsversammlung kann jede Angelegenheit, die sie dem Verbandsgeschäftsführer übertragen hat, für den Einzelfall an sich ziehen, so lange der Verbandsgeschäftsführer noch nicht entschieden hat.

§ 10

Verpflichtungsgeschäfte

1. Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind, sofern sie nicht gerichtlich oder notariell beurkundet werden, nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Verbandsgeschäftsführer oder im Verhinderungsfall von dessen Vertreter handschriftlich unterzeichnet und mit dem Verbandssiegel versehen sind.
2. Die Formvorschrift des Absatzes 1 gilt nicht für Erklärungen in Geschäften der laufenden Verwaltung oder auf Grund einer in der Form des Absatzes 1 ausgestellten Vollmacht.

§ 11

Haushaltsführung ~~Wirtschaftsführung~~ und Rechnungswesen

1. Für die Haushaltsführung und das Rechnungswesen des Zweckverbandes gelten die Vorschriften des Gesetzes zur Einführung de Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens für die Kommunen de Landes Sachsen-Anhalt.
~~1. Für den Verband finden die für die Gemeinden geltenden Vorschriften über die Haushaltswirtschaft Anwendung.~~
2. Auf Unternehmen und Beteiligungen des Verbandes finden die für Gemeinden geltenden Vorschriften Anwendung.
3. Für die Prüfung ist das Rechnungsprüfungsamt der Landeshauptstadt Magdeburg zuständig.

§ 12

Verbandsumlage

1. Der Verband erhebt von den Verbandsmitgliedern eine Verbandsumlage, die für einzelne Aufgabenbereiche gesondert festgesetzt werden kann, so weit die sonstigen Einnahmen und speziellen Entgelte nicht ausreichen.
2. Der Umlagebedarf für das einzelne Mitglied errechnet sich in zwei Schritten; zum einen aus dem Teilbetrag aufgrund der Ermittlung der für das Mitglied erbrachten Leistung in der Flächennutzungsplanung für sein Gebiet, der Rest des Fehlbetrages wird zum anderen aus dem Teilbetrag nach dem Verhältnis der Stimmen des Verbandsmitgliedes in der Verbandsversammlung zur Gesamtstimmenzahl aller Verbandsmitglieder ermittelt. Der Umlagebedarf und dessen Verteilung auf die Mitglieder werden in der Haushaltssatzung festgesetzt.
3. Gemeinden, welche zum Zeitpunkt der Gründung des Zweckverbandes über keinen genehmigten Flächennutzungsplan verfügen, zahlen zum Ausgleich der für den Zweckverband damit entstehenden zusätzlichen Aufwendungen im auf die Gründung folgenden Jahr einen einmaligen Zuschuss, der für jede Gemeinde nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) zu ermitteln ist. Die Gemeinden mit genehmigter Flächennutzungsplanung stellen diese dem Verband unentgeltlich zur Verfügung. Gleiches gilt für Gemeinden mit begonnener Flächennutzungsplanung. Maßgebliche Einwohnerzahl für die Berechnung der satzungsgemäßen Stimmen ist die, welche das Landesamt für Statistik am 31. Dezember des jeweils vorletzten Jahres ermittelt hat.

§ 13

Auslagenersatz und Aufwandsentschädigungen

Für die Entschädigung der Vertreter der Verbandsmitglieder, deren Stellvertreter und des ehrenamtlichen Verbandsgeschäftsführers finden die Bestimmungen über den Auslagenersatz und die Aufwandsentschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit für die Gemeinde in Abhängigkeit vom Umfang des Aufgabenbestandes entsprechende Anwendung. Näheres regelt eine Entschädigungssatzung.

§ 14

Ausscheiden und Wegfall von Verbandsmitgliedern

~~1. Will ein Verbandsmitglied aus dem Verband ausscheiden, so hat es dies — so weit die gesetzlichen Grundlagen dafür geschaffen sind — schriftlich beim Verband zu beantragen. Über den Antrag entscheidet die Verbandsversammlung gemäß § 5 Abs. 2 dieser Satzung. Für die Abwicklung des Ausscheidens ist ein schriftlicher Vertrag zwischen dem ausscheidenden Mitglied und dem Verband zu schließen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieser Satzung.~~

~~2. Das Ausscheiden bedarf der Genehmigung durch die Kommunalaufsicht.~~

~~3.1.~~ Fallen Verbandsmitglieder durch Eingliederung in andere Gemeinden, durch Zusammenschlüsse mit anderen Gemeinden, durch Auflösung oder aus einem anderen Grund weg, tritt die Gemeinde, in die das Verbandsmitglied eingegliedert ist oder mit dem es zusammengeschlossen wird, in die Rechtsstellung des weggefallenen Verbandsmitgliedes ein.

§ 15

Öffentliche Bekanntmachungen

1. Satzungen des Verbandes werden im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes des Landes Sachsen-Anhalt öffentlich bekannt gemacht. Ebenso werden Beschlüsse, so weit gesetzlich erforderlich, nach Satz 1 öffentlich bekannt gemacht.
2. Eignen sich bekannt zu machende Unterlagen auf Grund ihrer Beschaffenheit (Pläne, Karten, Zeichnungen oder Ähnliches) nicht zur Bekanntmachung in den unter Absatz 1 genannten Amtsblättern, so wird die Bekanntmachung nach Absatz 1 dadurch ersetzt, dass sie für zwei Wochen im Dienstgebäude des Verbandes, (Adresse) zu Jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausliegt, sofern nicht Rechtsvorschriften einen anderen Zeitraum bestimmen. Im Amtsblatt gemäß Abs. 1 ist der Inhalt der Ersatzbekanntmachung hinreichend zu beschreiben sowie der Ort, die Dienstzeiten und die Dauer der Auslegung bekannt zu geben. Mit Ende der Auslegungsdauer gilt die öffentliche Bekanntmachung als vollzogen.
3. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Verbandsversammlung werden in den Lokalteilen der Volksstimme mindestens drei Tage vor der Sitzung bekannt gemacht.

§ 16

Rechtsaufsicht

Kommunalaufsichtsbehörde des Verbandes ist das Landesverwaltungsamt des Landes Sachsen-Anhalt.

§ 17

In-Kraft-Treten der Satzung

Diese Satzung tritt nach ihrer Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im amtlichen Veröffentlichungsblatt der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde in Kraft.

....., den~~2006~~2007

|

|

Stadt/Gemeinde Bürgermeister	Unterschrift	Siegel
Barleben Keindorff, Franz-Ulrich		
Biederitz Janke, Siegfried		
Biere Buchwald, Peter		
Eggersdorf Ungewitter, Klaus		
Farsleben Böhnke, Klaus-Dieter		
Gerwisch Michalski, Karla		
Glindenberg Gerling-Koehler, Gisela		
Gnadau Neetz, Hartwig		

Gommern Petersen, Klaus		
Groß Santerleben Meyer, Frank		
Gübs Latz, Karl-Heinz		
Heinrichsberg Seidewitz, Bettina		
Hermsdorf Dähnhardt, Dieter		
Hohendodeleben Weidig, Kurt		
Hohenwarsleben Graf von Westarp, Wolf		
Hohenwarthe Bergmann, Peter		

Irxleben Dr. Schulze, Thomas		
Königsborn Paschke, Holger		
Lostau Kreye, Markus		
Magdeburg Dr, Trümper, Lutz		
Niedere Börde Tholotowsky, Erika		
Niederndodeleben Schmid, Wolfgang		
Plötzky Schmeißer, Herbert		
Pömmelte Warnecke, Thomas		
Pretzien		

Harwig, Friedrich		
Ranies Maser, Klaus		
Schönebeck Haase, Hans-Jürgen		
Sülzetal Wasserthal, Erich		
Wanzleben Schindler, Silke		
Wellen Stahlknecht Holger		
Welsleben Kaden, Steffen		
Wolmirstedt Dr. Zander, Hans-Jürgen		
Zielitz Ruffer, Dyrk		

--	--	--

Verfahrensvermerk:

Die Verbandssatzung wurde nach der Beschlussfassung in der Verbandsversammlung am durch die Kommunalaufsichtsbehörde am genehmigt (Az.:) und im Amtsblatt Nr. am öffentlich bekannt gemacht.

....., den 2006-2007 |

..... (Name) (Siegel)
Verbandsvorsitzender des Zweckverbandes
„Stadt-Umland-Verband Magdeburg“ ~~„Magdeburg-Umland“~~ |

Verbandsmitglieder des Zweckverbandes ~~„Magdeburg-Umland“~~ „Stadt-Umland-Verband Magdeburg“

Gemeinde A

Gemeinde B

Gemeinde C

Gemeinde D

Gemeinde E

Gemeinde F

Gemeinde G